

**Schulordnung¹
der
Jugendmusikschule
für die Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim und Guntersblum**

Aufgrund der Satzung über die Einrichtung und den Betrieb einer Jugendmusikschule und die Erhebung von Unterrichtsentgelten vom 16.03.1990 und der Zweckvereinbarung (§ 12 ZwVG) vom 02./05.05.1990 wird folgende Schulordnung erlassen:

1. Aufgabe der Jugendmusikschule

- 1.1 Die Jugendmusikschule hat die Aufgabe, die musikalischen Interessen und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen zu erschließen und zu fördern.
- 1.2 Sie ergänzt den Musikunterricht der allgemein bildenden Schulen vorwiegend durch die Hinführung zur instrumentalen Musikausübung.
- 1.3 Sie bildet den Nachwuchs für das Laienmusizieren heran und bemüht sich insbesondere um die Auffindung musikalischer Hochbegabungen und deren Förderung auch im Hinblick auf eine spätere berufliche Fachausbildung.
- 1.4 Neben der Einzelunterweisung im Instrumentalspiel sieht die Jugendmusikschule ihre Aufgabe in der Erziehung zum Ensemblesmusizieren wie z.B. Chor, Orchester und Kammermusik, auch in Zusammenarbeit mit örtlichen Musikvereinen bzw. anderen Kulturträgern der Gemeinden.
- 1.5 Ihre fächerübergreifende Aufgabe sieht die Musikschule in der Hinführung ihrer Schüler zu einem tieferen Musikverständnis.

2. Aufbau der Jugendmusikschule

- 2.1 Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:
 - der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe
 - dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe
 - dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Mittelstufe
 - dem Einzelunterricht in der Oberstufe.
- 2.2 Neben der Ausbildung in Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in musiktheoretischen und musikpraktischen Ergänzungsfächern eingerichtet.

3. Leiter der Musikschule

- 3.1 Die Musikschule wird von einem haupt- oder nebenamtlichen musikpädagogischen Fachkraft geleitet.
- 3.2 Dem Leiter obliegen
 - 3.2.1 die organisatorische Leitung, insbesondere
 - a) die Aufstellung der Arbeitspläne
 - b) die Lehrkräfte zur Anstellung vorzuschlagen,
 - c) den Haushaltsentwurf aufzustellen,
 - d) Öffentlichkeitsarbeit, Bildungswerbung und Pflege der Kontakte zu den Eltern
 - e) die Planung, Durchführung und Abrechnung der Lehrveranstaltungen
 - f) die Erstellung von Statistiken, Analysen und Planungen,

- 3.2.2 die pädagogische Leitung, insbesondere
- a) die Aufsicht über die Lehrkräfte,
 - b) die Beaufsichtigung der Lehrveranstaltungen
 - c) die Fortbildung der Lehrkräfte
 - d) die pädagogische Auswertung von Statistiken und Analysen,
 - e) die Pflege der fachlichen Beziehungen zu den überörtlichen Stellen und Einrichtungen der Musikerziehung und zum Verband deutscher Musikschule e.V.

4. Leitungskonferenz

- 4.1 Die Bürgermeister bzw. ihre Vertreter, ein von jeder Verbandsgemeinde zu stellendes Ratsmitglied und der Leiter der Musikschule bilden die Leitungskonferenz.
- 4.2 Die Leitungskonferenz hat die Aufgabe, alle grundsätzlichen pädagogischen und organisatorischen Fragen der Musikschule zu beraten. Die Leitungskonferenz entscheidet über die Einstellung von Lehrkräften nach Vorschlag des Leiters der Jugendmusikschule. Der Schulleiter hat die Leitungskonferenz mindestens einmal jährlich einzuberufen, die Sitzungen vorzubereiten und eine Niederschrift über die Ergebnisse zu fertigen.

5. Lehrkräfte

- 5.1 An der Musikschule unterrichten grundsätzlich teil- und stundenweise beschäftigte Lehrkräfte. Es können auch vollbeschäftigte Lehrkräfte eingestellt werden. Maßgebend ist der Stellenplan und Haushaltsplan der Verbandsgemeinde
- 5.2 Die Lehrkräfte sind mindestens einmal im Jahr vom Leiter der Musikschule zu einer Vollkonferenz einzuberufen, an der auch die Bürgermeister oder die von ihnen bestellten Vertreter teilnehmen sollen.
- 5.3 Die Bezahlung der Lehrkräfte richtet sich nach der jeweils gültigen Honorarordnung, die von den Verbandsgemeinden zu beschließen ist.

6. Teilnehmer

- 6.1 die Jugendmusikschule ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- 6.2 Die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen der Grundstufe Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht (ab 4 Jahren) aufgenommen werden.

7. Schuljahr

- 7.1 Das Schuljahr beginnt am 1. August. Es ist in zwei Halbjahre eingeteilt. Das 2. Halbjahr beginnt am 1. Februar.
- 7.2 Die Ferien fallen mit denen der Hauptschule Oppenheim zusammen.
- 7.3 In der Regel wird wöchentlich eine Unterrichtsstunde erteilt. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten, in der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten. Pro Quartal kann eine Einzelstunde durch eine Ensemblestunde ersetzt werden.
- 7.4 Die Jugendmusikschule strebt eine intensive musikalische Ausbildung an. Daher ist der Schüler verpflichtet, neben dem instrumentalen bzw. vokalen Hauptfach ein Begleitfach

zu wählen. Die Begleitfächer sind Kursstunden.

- 7.5 Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anmarschwege sind die Unterrichtsstätten für die Grundstufenausbildung auf die einzelnen Ortsgemeinden verteilt. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 7.6 Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und Ergänzungsveranstaltungen (Proben, Vorspiele, Aufführungen, Konzerte) verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.
- 7.7 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben, sowie Prüfungen in den von der Jugendmusikschule erteilten Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. der Schulleitung.
- 7.8 Fallen aus Gründen der Dienstunfähigkeit einer Lehrkraft in einem Schulhalbjahr mehr als 2 Unterrichtsstunden aus und kann die Schulleitung weder für eine fachkundige Vertretung sorgen, noch ein Angebot zum Nachholen der Stunden unterbreiten, wird für jede weitere ausgefallene Unterrichtsstunde das bereits gezahlte Schulgeld auf Antrag zurückerstattet. Aufgrund ausgefallener Unterrichtsstunden kann kein Recht auf Kündigung hergeleitet werden.

8. Zulassungs- und Abgangsbestimmungen²

- 8.1 Anmeldungen sind während des Schuljahres jederzeit möglich. Für Anmeldungen sind die dafür vorgesehenen Vordrucke zu benutzen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Erst durch schriftliche Bestätigung der Schulleitung wird die Anmeldung rechtswirksam.
- 8.2 Ein Anspruch auf Aufnahme in die Jugendmusikschule besteht nicht. Anmeldungen können nur nach Maßgabe der freien Stellen und der zur Verfügung stehenden Lehrkräfte für das gewünschte Fach berücksichtigt werden.
- 8.3 Bei der Reihenfolge der Aufnahme gilt das Prioritätsprinzip. Jedoch werden Kinder, die erfolgreich an der Grundstufenausbildung teilgenommen haben, bzw. Jugendliche, die schon einen fortgeschrittenen Stand in der Instrumentalausbildung erworben haben, vorrangig eingeteilt. Das Gleiche gilt für Schüler, die anderweitig eine bereits fortgeschrittene Musikausbildung erworben haben.
- 8.4 Die Zuteilung der Schüler an die entsprechenden Lehrkräfte erfolgt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses des einzelnen Schülers ausschließlich durch die Schulleitung.
- 8.5 Mit der Aufnahme in die Jugendmusikschule unterwerfen sich die Schüler und deren Erziehungsberechtigte dieser Schulordnung.
- 8.6 Abmeldungen müssen schriftlich an die Jugendmusikschule gerichtet werden. Sie sind in der Regel nur zum 31.03. und 30.09. möglich und müssen dem Schulleiter spätestens 6 Wochen vor Ablauf des 1. bzw. des 3. Kalendervierteljahres zugegangen sein. Im Bereich der Kurse (MFE, MAG etc.) gelten gesonderte Abmeldebestimmungen.
- 8.7 Wechselt ein Schüler sein Hauptfach, so ist dies grundsätzlich nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

9. Leistungen

- 9.1 Alle Schüler müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 9.2 Die Unterrichtung in einer weiterführenden Ausbildungsstufe ist nur möglich, wenn die erreichte Vorbildung der letzten Ausbildungsstufe dem entsprechenden Lernziel angemessen ist. Sie setzt eine positive Beurteilung durch den jeweiligen Fachlehrer voraus, sowie erfolgreiche Teilnahme an Vorspielen und Elternabenden.
- 9.3 Sind im Unterricht Fortschritte infolge mangelnden Fleißes, mangelnder Begabung oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden. Von schwerwiegenden Fällen abgesehen, wird die Entlassung jeweils zum Ende des Schulhalbjahres wirksam. Sie wird spätestens 14 Tage vorher schriftlich mitgeteilt.
- 9.4 Vorspielabende werden von jeder Lehrkraft mindestens einmal jährlich durchgeführt. Sie dienen unter anderem der musikpädagogischen Beratung und der Überprüfung des Unterrichtserfolges. Ist ein entsprechender Unterrichtserfolg nicht gegeben, so wird über eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule entschieden.
- 9.5 Die Teilnahme der Schüler an öffentlichen Musikschulkonzerten und die dafür notwendige Probenarbeit ist ein wichtiger und wesentlicher Bestandteil der musikalischen Ausbildung.
- 9.6 Jeder Schüler erhält nach dem erfolgreichen Abschluss der Grundstufe oder der Ergänzungsfächer ein Zeugnis über die Teilnahme sowie beim Abgang von der Jugendmusikschule ein Zeugnis über die gesamte bisherige musikalische Ausbildung.

10. Probezeit

- 10.1 Während der Kurse (MFE, MGA etc.) gelten die ersten sechs Wochen als Probezeit. Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den Eltern fest, ob bei den einzelnen Kindern ausreichendes Interesse und genügend Begabung für die Kurse gegeben ist und meldet eine etwaige Beendigung des Unterrichtes der Schulleitung.
- 10.2 Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet.

11. Ergänzungsfächer

- 11.1 Der Schüler ist während jeder Ausbildungsstufe (Unter-, Mittel- und Oberstufe) verpflichtet, an einem Kurs in einem Ergänzungsfach teilzunehmen. Dies ist verbindlicher Teil des Musikunterrichtes an der Jugendmusikschule.
- 11.2 Die Einteilung des Schülers zu einem Ergänzungsfach nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes des Schülers der Hauptfachlehrer vor.
- 11.3 Von der Verpflichtung zum Besuch eines Ergänzungsfaches kann der Schüler im begründeten Ausnahmefall auf Antrag befreit werden.

12. Instrumente

- 12.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich-, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schüler vermietet werden. Ein Anspruch auf ein Mietinstru-

ment besteht jedoch nicht.

- 12.2 Die Mietbedingungen für ein Mietinstrument der Jugendmusikschule sind dem entsprechenden Mietvertrag zu entnehmen.

13. Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts durch die entsprechende Lehrkraft.

14. Unterrichtsentgelte

Die zu entrichtenden Unterrichtsentgelte richten sich nach der jeweils gültigen Entgeltssatzung.

15. Haftung

- 15.1 Bei Unfällen, die Schüler in der Schule oder bei Schulveranstaltungen zustoßen, haben Schüler und Erziehungsberechtigte nur in den Fällen Anspruch auf Schadenersatz, in denen eine gesetzliche Haftung der Jugendmusikschule gegeben ist.

- 15.1.1 Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen und sonstigen Musikschulveranstaltungen entstehen, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln des Schulleiters oder der Lehrkräfte zurückzuführen.

- 15.2 Für Gegenstände, die in der Jugendmusikschule oder für die Jugendmusikschule nicht benötigt werden und für Fahrräder, Motorräder usw., die in den Schulanlagen abgestellt sind, haftet die Jugendmusikschule nicht. Das gleiche gilt für Geld und sonstige Wertgegenstände.

16. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für die öffentlichen allgemein bildenden Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) verpflichtend.

17. Inkrafttreten der Schulordnung³

Die Schulordnung tritt am 01.01.1990 in Kraft.

Oppenheim, den 02.07.1990

Verbandsgemeindeverwaltung Nierstein-Oppenheim
In Vertretung

(Sittel)
Beigeordneter

¹ i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.03.1999

² Ziffer 8.6 i.d.F. der 1. ÄndSatzung vom 15.03.1999

³ Schulordnung vom 02.07.1990 in Kraft getreten am 01.01.1990
1. ÄndSatzung vom 15.03.1999 in Kraft getreten am 01.01.1999